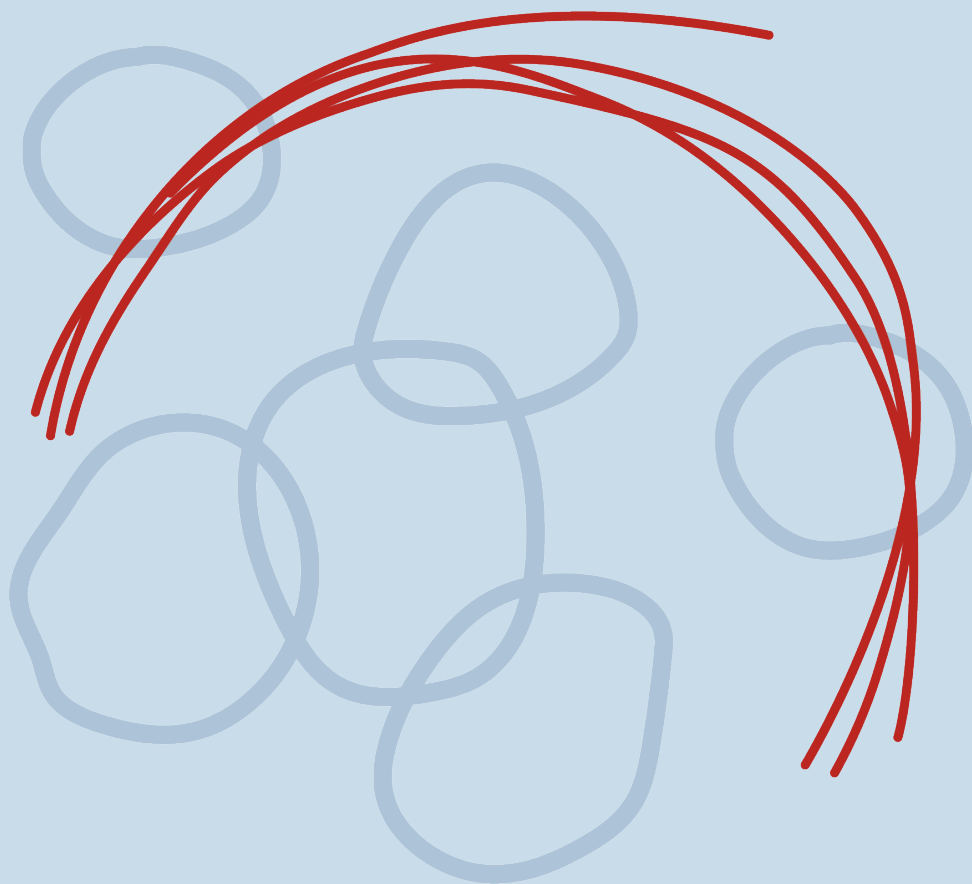


Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten»

Argumentarium gegen eine Liberalisierung der Sonntagsarbeit



September 2026

In Kurze

Was will die Standesinitiative des Kantons Zürich?

Die Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» möchte, dass Läden in Zukunft an 12 Sonntagen im Jahr öffnen und bewilligungsfrei Verkaufspersonal arbeiten lassen können. Dafür soll das Arbeitsgesetz liberalisiert werden.

Können die meisten Läden nicht schon heute am Sonntag öffnen?

Doch. Bereits heute gibt es im Detailhandel zahlreiche Ausnahmen vom Sonntagsarbeitsverbot. Diese gelten für Verkaufsläden in Tourismusregionen, in Bahnhöfen, Flughäfen oder an Verkehrsknotenpunkten sowie Tankstellenshops, Kioske, Blumenläden und Bäckereien. Die Kantone können zudem bereits heute bis zu vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Verkaufsgeschäfte bewilligungsfrei Personal beschäftigen dürfen.

Weshalb lehnt Travail.Suisse eine weitere Liberalisierung der Sonntagsarbeit ab?

Travail.Suisse lehnt die Liberalisierung ab, weil der arbeitsfreie Sonntag für Erholung, Gesundheit und das soziale und familiäre Zusammenleben von grosser Bedeutung ist. Im Detailhandel sind die Arbeitsbedingungen bereits heute überdurchschnittlich belastend: Unregelmässige Arbeitszeiten, geringe Planbarkeit, überlange Arbeitstage sowie Abend- und Samstagsarbeit gehören für viele Angestellte im Detailhandel bereits heute zum Alltag. Eine Ausweitung der Sonntagsarbeit würde diese Belastung weiter erhöhen und die Arbeitsbedingungen verschlechtern. Gleichzeitig ist der zusätzliche wirtschaftliche Nutzen einer weiteren Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten mehr als fraglich: Längere Öffnungszeiten schaffen nicht mehr Konsum, sondern führen bei gleichbleibender Kaufkraft vor allem zu einer geringeren Produktivität. Die negativen Folgen für die Arbeitnehmenden aber sind real. Travail.Suisse lehnt die Standesinitiative – ebenso wie alle weiteren Versuche zur Liberalisierung der Sonntagsarbeit – deshalb entschieden ab.

Die Grenzen zwischen Arbeit und Freizeit verschwimmen aufgrund der digitalen Technologien und der wachsenden Flexibilitätswünsche der Arbeitgebenden in immer mehr Branchen. Gleichzeitig wächst die Bedeutung gemeinsamer freier Zeit im Zuge der Individualisierung in der Gesellschaft. Umso wichtiger ist der arbeitsfreie Sonntag, der unter anderem die Nicht-Erreichbarkeit durch den Arbeitgeber garantiert und einen wichtigen gesamtgesellschaftlichen Rahmen für gemeinsame Freizeit bietet.

Travail.Suisse ist deshalb überzeugt: Der Sonntag darf nicht schrittweise zu einem normalen Werktag werden.

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	3
Sonntagsarbeit – welche Regelungen gelten aktuell?	3
Inhalt der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten»	4
Politischer Kontext und aktuelle Entwicklungen in den Kantonen	5
Argumente gegen eine Liberalisierung der Sonntagsarbeit	8
1 Der arbeitsfreie Sonntag ermöglicht gemeinsame Freizeit und hat einen unersetzbaren gesellschaftlichen Wert	8
2 Sonntagsarbeit gefährdet die Erholung der Arbeitnehmenden	9
3 Mehr Sonntagsarbeit führt zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen im Detailhandel	11
4 Sonntagsarbeit bietet keinen wirtschaftlichen Mehrwert	13
4.1 Gesamtwirtschaftliche Detailhandelsumsätze sind nicht abhängig von Ladenöffnungszeiten	13
4.2 Sinkende Produktivität - tiefere Löhne – fehlendes Verkaufspersonal	13
4.3 Marktkonzentration, weniger Vielfalt und keine Antwort auf den Online-Handel	13
4.4 Dominoeffekt bei der Sonntagsarbeit – Folgekosten einer Öffnung der Läden am Sonntag	14
Fazit: Stopp den Angriffen auf den arbeitsfreien Sonntag	15

Ausgangslage

Sonntagsarbeit – welche Regelungen gelten aktuell?

Das Arbeitsgesetz regelt auf Bundesebene die Sonntagsarbeit für die ganze Schweiz. Grundsätzlich ist die Beschäftigung von Arbeitnehmenden gemäss Artikel 18 des Arbeitsgesetzes am Sonntag verboten. Ausgenommen vom Sonntagsarbeitsverbot sind Betriebe, bei welchen Sonntagsarbeit aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist.¹ Diese dauerhaften Ausnahmen werden im Arbeitsgesetz, beziehungsweise in der Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes, geregelt. Dazu zählen etwa Kliniken, Arzt- und Zahnarztpraxen (für Notfalldienste), Heime, Spitex-Betriebe, Gastbetriebe, Zeitungen, Radio-, Fernseh- und Telekommunikationsbetriebe, Sicherheitsdienste, Dienstleistungen zur Störungsbehebung im Bereich von Informatik und Kommunikation oder Kulturbetriebe.²

Für Verkaufsgeschäfte bestehen zudem verschiedene Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit:

- Zentren des öffentlichen Verkehrs (z.B. Bahnhöfe und Flughäfen)³
- Autobahnraststätten und Tankstellenshops an Hauptverkehrsachsen mit einem Warenangebot für Reisende⁴
- grenznahe Einkaufszentren in Tourismusgebieten, die überwiegend Luxusartikel (Kleider, Schuhe, Uhren, Schmuck, Parfum) für eine vornehmlich internationale Kundschaft verkaufen⁵
- Läden in Tourismusgebieten, die vor allem Waren für Touristinnen und Touristen anbieten und von starken saisonalen Schwankungen betroffen sind⁶
- Die Kantone können zudem pro Jahr vier Sonntage bezeichnen, an denen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften ohne Ausnahmegewilligung beschäftigt werden dürfen⁷

Das Arbeitsgesetz wird nicht auf Selbständige oder auf Betriebe angewendet, in denen lediglich die nächsten Verwandten des Betriebsinhabers oder der Betriebsinhaberin tätig sind.⁸ Auch Arbeitnehmende, die eine höhere leitende Tätigkeit, eine wissenschaftliche oder selbstständige künstlerische Tätigkeit ausüben, unterstehen dem Arbeitsgesetz nicht.⁹ Ebenfalls vom Sonntagsarbeitsverbot ausgenommen sind Angestellte des öffentlichen Verkehrs. Die gesetzlichen Grundlagen für ihre Arbeits- und Ruhezeiten sind im Arbeitszeitgesetz (AZG) festgehalten.

Zusätzlich zur regelmässig wiederkehrenden Sonntagsarbeit kann auch eine **«vorübergehende» Sonntagsarbeit** bewilligt werden, sofern ein dringendes Bedürfnis nachgewiesen ist.¹⁰

¹ Art. 19 Abs. 2 ArG

² Art. 27 ArG und ArGV 2

³ Art. 27 1^{bis} ArG bzw. Art. 26a Abs. 2 ArGV 2; Verordnung des WBF zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Artikel 26a Absatz 2 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2006/380/de>

⁴ Art. 27, 1^{quater} ArG, Art. 26 ArGV 2

⁵ Art. 25 ArGV 2

⁶ Art. 25 ArGV 2

⁷ Art. 19 Abs. 6 ArG

⁸ Art. 4 ArG: Konkret umfasst die Bestimmung den Ehegatten/die Ehegattin, die eingetragene Partnerin oder den eingetragene Partner des Betriebsinhabers, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner sowie seine Stiefkinder.

⁹ Art. 3 ArG; ausgenommen sind die Vorschriften über den Gesundheitsschutz (Art. 6, 35, 36a)

¹⁰ Art. 19 Abs. 3 ArG

Arbeitnehmende, die am Sonntag arbeiten müssen, haben bei vorübergehender Sonntagsarbeit (bis 6 Sonntage pro Jahr) ein Recht auf einen Sonntagszuschlag von 50 Prozent des Lohnes.¹¹ Bei regelmässiger Sonntagsarbeit (mehr als 6 Sonntage pro Jahr) besteht kein Recht auf einen Lohnzuschlag.¹² Arbeitnehmende haben aber Anspruch auf einen Ausgleich der Sonntagsarbeit durch Freizeit (bei einer Dauer von bis zu 5 Stunden Sonntagsarbeit) beziehungsweise auf einen Ersatzruhetag bei längerer Sonntagsarbeit.¹³ Sonntagsarbeit erfordert zudem die Zustimmung der Arbeitnehmenden.¹⁴

Die Regelung der Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag liegt grundsätzlich in der Kompetenz der Kantone. Die entsprechenden Regelungen fallen unter die Polizeivorschriften (Sonntagsruhe und Ladenöffnungszeiten, die der öffentlichen Ruhe dienen) und sind in den Kantonen ganz unterschiedlich ausgestaltet. Die Kantone können die Ladenöffnungszeiten vorschreiben (z.B. in den Kantonen BE, BS, FR, JU, GE, LU, UR, NE, SO, SG, TI, VS, ZG). Die Kantone können jedoch auch auf Vorgaben betreffend die Ladenöffnungszeiten verzichten. In diesem Fall bildet das Arbeitsgesetz auf Bundesebene den rechtlichen Rahmen, welches grundsätzlich einen Betrieb zwischen 6 Uhr und 23 Uhr ermöglicht (z.B. Kantone AG, AI, AR, BL, GL, GR, NW, OW, SZ, ZH). Die Kantone können die Kompetenz über die Regelung der Ladenöffnungszeiten aber auch an die jeweiligen Gemeinden übertragen (z.B. Kanton VD).¹⁵

Inhalt der Standesinitiative «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten»

Die Standesinitiative 23.325 «Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten» wurde vom Kanton Zürich eingereicht. Ihr Ziel ist eine Lockerung der Regeln für Sonntagsverkäufe im Detailhandel. Die Anzahl der bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe soll von **vier auf maximal zwölf Sonntage** im Jahr erhöht werden. Die Vorlage soll es den Kantonen ermöglichen, Verkaufsgeschäften an bis zu zwölf Sonntagen pro Jahr die Beschäftigung von Personal zu erlauben – ohne dass diese Betriebe eine Sonntagsarbeitsbewilligung einholen und eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit bzw. ein dringendes Bedürfnis nachweisen müssen.¹⁶ Die Bestimmung umfasst Verkaufsläden des Detailhandels, die ihre Produkte direkt an Konsument:innen verkaufen. Im Zweifelsfall entscheidet die kantonale Vollzugsbehörde, ob dies gegeben ist.

Entgegen dem Titel der Standesinitiative («Zeitlich befristete Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten») geht es bei der Vorlage nicht um die Ladenöffnungszeiten, sondern um die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit. Ebenfalls beinhaltet die aktuelle Vorlage keine zeitliche Befristung mehr, sondern würde unbefristet eingeführt. Im Vernehmlassungsverfahren haben sich 19 Kantone und die Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (VDK) für die Standesinitiative ausgesprochen. Die Kantone BS, NE, TG und VS lehnen die Standesinitiative ab, die Kantone GL, JU und VD äussern Vorbehalte.

¹¹ Art. 19 Abs. 5 ArG

¹² Art. 32a Verordnung 1 ArG

¹³ Art. 20 ArG

¹⁴ Art. 19 Abs. 5 ArG

¹⁵ [SDA-Meldung 09.06.2026: Ladenöffnungszeiten in der Schweiz: Was sie wissen müssen](#)

¹⁶ Art. 19 Abs. 2 bzw. 3 ArG

Politischer Kontext und aktuelle Entwicklungen in den Kantonen

Die Standesinitiative reiht sich ein in zahlreiche politische Bestrebungen, die Sonntagsarbeit im Detailhandel auszuweiten. Die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen führt dazu, dass Liberalisierungsbestrebungen regelmässig sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene geführt werden. So hatte das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eine Revision der Verordnung zum Arbeitsgesetz (ArGV) angestrebt, um eine Rechtsgrundlage für die Sonntagsarbeit in Verkaufsläden in Stadtquartieren mit internationalem Tourismus (z.B. Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern, Lugano) zu schaffen. Da die Revision während des Vernehmlassungsverfahrens auf zu wenig Unterstützung traf, wurden die Arbeiten am Revisionsentwurf 2025 jedoch wieder sistiert.¹⁷

Auch auf **kantonomer Ebene** wurden in den letzten Jahren zahlreiche Vorlagen zur Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten behandelt. Die entsprechenden kantonalen Volksabstimmungen zeigen, dass eine weitergehende Liberalisierung bei der Stimmbewölkerung umstritten ist.

- Kanton Genf, 2026: Die Vorlage forderte, dass Geschäfte an zwei Sonntagen pro Jahr sowie am 31. Dezember (Feiertag im Kt. Genf) öffnen dürfen. Die Stimmbewölkerung nahm die Gesetzesänderung mit knapp 53% Ja-Stimmen an. Der Kanton Genf hatte in der Vergangenheit bereits über eine ähnliche Vorlage abgestimmt, die rechtliche Lage blieb jedoch bis zum Bundesgerichtsurteil von 2025 unklar (siehe Kasten).¹⁸
- Kanton St. Gallen, 2025: Zur Abstimmung kam eine umfassende Liberalisierung der Öffnungszeiten, welche von 5 Uhr morgens bis maximal 22 Uhr abends hätten dauern können. Die Stimmbewölkerung lehnte die Vorlage mit 65% Nein-Stimmen deutlich ab. Es war bereits die vierte Abstimmung zur Erweiterung der Ladenöffnungszeiten, welche die St. Galler Stimmbewölkerung abgelehnt hat.
- Kanton Wallis, 2024: Die Vorlage hatte eine Ausdehnung der regulären Ladenöffnungszeiten von 18.30 Uhr auf 19.00 Uhr und die Verlängerung bis 22.00 Uhr für vollautomatische Läden zum Ziel. Die erweiterten Öffnungszeiten in touristischen Orten, die von den Gemeinden selbst festgelegt werden können, wären beibehalten worden. Die Stimmberechtigten lehnten die Vorlage mit 65% Nein-Stimmen klar ab.
- Kanton Tessin, 2023: Der Kanton Tessin stimmte 2023 zuletzt über eine Ausweitung der kantonalen Ladenöffnungszeiten ab. Mit 56,8% Ja-Stimmen befürwortete die Stimmbewölkerung eine Ausweitung der Öffnungszeiten an Feiertagen während der Woche bis 19:00 Uhr und eine Ausweitung der bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe von drei auf vier pro Jahr.

In den vergangenen Jahren wurden zudem mehrere **Vorstösse auf Bundesebene** eingereicht, die eine **Ausweitung der Sonntagsarbeit** zum Ziel haben. Diese beschränken sich bei weitem nicht nur auf die Liberalisierung der Sonntagsverkäufe im Detailhandel, sondern erstrecken sich auch auf weitere Branchen (z.B. den Dienstleistungssektor) oder Unternehmensformen (z.B. Start-Ups).

- Motion 26.3344 Die Mitte-Fraktion: Arbeitsgesetz an die Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft anpassen

¹⁷ Medienmitteilung: Städtetourismus Verordnungsrevision wird nicht weiterverfolgt

¹⁸ Bundesgerichtsurteil 2C_616/2024

- Motion 25.4520 Golay: Auch kleine Bahnhöfe sollen von Geschäften profitieren können
- Interpellation 25.3085 Dittli: Sonntagsarbeit. Überholte Bestimmungen für Bodenpersonal der Luftfahrt
- Motion 24.3779 Grossen: Mehr Flexibilität und Eigenverantwortung für Arbeitnehmende mit hohem Einkommen
- Motion 22.4331 Nantermod: Arbeitsrecht. Lokalen Geschäften erlauben, sonntags zu öffnen
- Motion 21.4188 Wicki: Homeoffice. Gelebte und akzeptierte Flexibilität legalisieren
- Pa. Iv. 16.442 Dobler: Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein
- Pa. Iv. 16.484 Burkart: Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice
- Pa. Iv. 16.414 Graber: Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle

Aus Sicht des Arbeitnehmendenschutzes ist diese Entwicklung bedeutsam, weil sich die Debatte nicht mehr auf klar begründete Ausnahmefälle beschränkt, sondern zunehmend der gesetzliche **Grundsatz des arbeitsfreien Sonntags** generell in Frage gestellt wird und der Kreis der davon betroffenen Arbeitnehmenden weiter vergrössert werden würde. Travail.Suisse lehnt diese Bestrebungen entschieden ab.

Bundesgerichtsurteil zur Verknüpfung von Ladenöffnungszeiten und allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen

Das Urteil des Schweizer Bundesgerichts vom 4. September 2025 betrifft die Frage, ob ein Kanton die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften von einem allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsvertrag (aveGAV) abhängig machen darf. Das Bundesgericht verneinte dies.

Im Kanton Genf sollte es den Geschäften konkret erlaubt werden, am Sonntag, 22. Dezember 2024, Personal ohne besondere Bewilligung zu beschäftigen. Das kantonale Recht knüpfte diese Möglichkeit jedoch an die Bedingung, dass für die Branche ein aveGAV bestünde. Da ein solcher GAV im Genfer Detailhandel nicht existierte, entschied das kantonale Gericht, dass dieser Sonntagsverkauf nicht zulässig sei. Dagegen wurde Beschwerde beim Bundesgericht erhoben, welches die Beschwerde guthiess. Es stellte fest, dass das Arbeitsgesetz die Voraussetzungen für die Sonntagsarbeit abschliessend regelt und den Kantonen lediglich die Kompetenz einräumt, die entsprechenden Sonntage zu bestimmen. Die Kantone seien hingegen nicht befugt, zusätzliche arbeitsrechtliche Bedingungen – wie das Erfordernis eines aveGAV – einzuführen.

Zur Begründung verwies das Bundesgericht insbesondere auf das Arbeitsgesetz. Aus den parlamentarischen Beratungen ergebe sich, dass der Gesetzgeber bewusst darauf verzichtet habe, den Kantonen die Möglichkeit einzuräumen, zusätzliche Voraussetzungen für die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit vorzusehen.

Datenlage: Wer arbeitet am Sonntag?

Gemäss der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung SAKE¹⁹ arbeiten 15,7 Prozent der Arbeitnehmenden regelmässig und weitere 7,8 Prozent der Arbeitnehmenden unregelmässig an Sonntagen. Der Sonntag ist folglich für rund 84 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer normalerweise kein Arbeitstag. Über drei Viertel aller Arbeitnehmenden arbeiten nie an einem Sonntag. Der Sonntag ist somit für einen sehr grossen Teil der Arbeitnehmenden der gemeinsame freie Tag in der Woche.

Am stärksten von Sonntagsarbeit betroffen sind junge Erwerbstätige zwischen 15 und 24 Jahren. Jede vierte Person dieser Altersgruppe (24,8%) arbeitet normalerweise oder gelegentlich an Sonntagen. In den restlichen Altersgruppen liegt der Anteil etwas tiefer.

In der Schweiz arbeiten Frauen häufiger an Sonntagen als Männer. Gemäss SAKE arbeiten 17,5% der Frauen normalerweise und weitere 6,7% unregelmässig an Sonntagen. Damit ist fast jede vierte erwerbstätige Frau von Sonntagsarbeit betroffen. Bei den Männern arbeiten 14% normalerweise an Sonntagen, weitere 8,7% arbeiten unregelmässig an Sonntagen.

Zwischen den Branchen bestehen dabei grosse Unterschiede. Die Sonntagsarbeit konzentriert sich auf bestimmte Branchen. Besonders betroffen sind die Branchen Beherbergung und Gastronomie, die Land- und Forstwirtschaft, das Gesundheits- und Sozialwesen sowie Verkehr, Sicherheit und Energieversorgung (SAKE 2024). In Land- und Forstwirtschaft und Fischerei war der Anteil an Arbeitnehmenden, die am Sonntag arbeiten, mit 52,1 Prozent am höchsten, gefolgt von der Branche Gastgewerbe, Beherbergung und Gastronomie mit 51,3 Prozent. Im Gesundheits- und Sozialwesen (32 Prozent), bei Verkehr und Lagerei (30 Prozent) und der Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (24,2 Prozent) wird ebenfalls regelmässig sonntags gearbeitet.²⁰

¹⁹ Bundesamt für Statistik (2026). Schweizerische Arbeitskräfteerhebung SAKE <https://www.bfs.admin.ch/bfs/rm/home.assetdetail.36494641.html>

²⁰ Bigler et al (2025:11). Auswirkungen von Sonntagsarbeit. Forschungsbericht zuhanden der Sonntagsallianz. Interdisziplinäres Zentrum für Geschlechterforschung (IZFG) der Universität Bern; SAKE 2024.

Argumente gegen eine Liberalisierung der Sonntagsarbeit

1 Der arbeitsfreie Sonntag ermöglicht gemeinsame Freizeit und hat einen unersetzbaren gesellschaftlichen Wert

Der arbeitsfreie Sonntag stellt einen zentralen Pfeiler des schweizerischen Arbeitsgesetzes dar. Der Schutz des arbeitsfreien Sonntags ist in der Schweiz historisch gewachsen und reicht bis zum Fabrikgesetz von 1877 zurück. Er entstand aus der Erkenntnis, dass die Gesundheit und das Wohlbefinden der Arbeitnehmenden gegenüber wirtschaftlichen Interessen zu schützen sind. Deshalb gilt Sonntagsarbeit bis heute grundsätzlich als Ausnahme und muss besonders begründet werden. Der arbeitsfreie Sonntag ist ein seit Jahrzehnten etabliertes Recht auf **Nicht-Erreichbarkeit**. Er entspricht einer, wenn auch zeitlich befristeten, vollständigen zeitlichen Souveränität gegenüber dem Arbeitgeber. Am arbeitsfreien Sonntag kann der Arbeitgeber bis heute von einer grossen Mehrheit der Arbeitnehmenden nichts verlangen. Der Sonntag entspricht damit einer wöchentlichen Auszeit von den Zwängen der Arbeitswelt. Und das soll auch so bleiben. Der Sonntag darf nicht zum Werktag werden.

Aus Sicht von Travail.Suisse ist der arbeitsfreie Sonntag weit mehr als eine arbeitsrechtliche Regelung. Er ist ein gesellschaftliches Gut, das allen Menschen unabhängig von Einkommen oder Beruf gemeinsame Zeit für Familie, Freunde, Vereinsleben, religiöse Praktik oder Erholung ermöglicht. Anders als individuelle freie Tage schafft der Sonntag einen gemeinsamen Zeitrahmen, in dem soziale Beziehungen gepflegt und gesellschaftliches Leben stattfinden kann. Er dient nicht nur der individuellen Erholung der Arbeitnehmenden, sondern erfüllt auch als gemeinsamer Ruhetag eine wichtige Funktion für die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes. Während individuelle Freizeit grundsätzlich auch an anderen Wochentagen möglich ist, lässt sich gemeinsame Freizeit nicht beliebig auf einen anderen Tag verlegen. Familienleben, Vereinsaktivitäten, kulturelle, religiöse und politische Aktivitäten sowie ehrenamtliches Engagement setzen voraus, dass möglichst viele Menschen gleichzeitig arbeitsfrei haben.

Die arbeitswissenschaftliche Forschung spricht in diesem Zusammenhang von «shared time» oder **synchronisierter Freizeit**.²¹ Entscheidend für die Lebensqualität ist demnach nicht allein die Anzahl freier Stunden, sondern deren zeitliche Übereinstimmung mit den Freizeitfenstern von Partnerinnen und Partnern, Familie, Freundinnen und Freunden und weiteren Bezugspersonen. Zwar schreibt das Arbeitsgesetz im Falle von Sonntagsarbeit Ersatzruhetage vor, doch diese können den sozialen Wert eines gemeinsamen Sonntags nicht vollständig ersetzen. Ein freier Dienstag ermöglicht beispielsweise keine gemeinsame Zeit mit schulpflichtigen Kindern oder berufstätigen Partnerinnen und Partnern. Zahlreiche Studien zeigen, dass die Sonntagsarbeit das soziale Wohlbefinden beeinträchtigt, da sie gemeinsame Zeit mit Familie und Freunden reduziert und soziale Routinen stört. Besonders in Familien führt dies «häufig zu einer Entsynchronisierung der Zeitpläne, was familiäre Nähe, Erholung und Partnerschaft belastet».²² Denn eine «Entsynchronisierung» reduziert nicht nur die

²¹ Craig, Lyn und Judith E. Brown (2015). "Weekend work and leisure time with family and friends: who misses out?" *Journal of Marriage and Family* 76(4): S. 710-727.

Riley Taiji und Melinda Mills (2020). Non-standard Schedules, Work-Family Conflict, and the Moderating Role of National Labour Context: Evidence from 32 European Countries, *European Sociological Review* 36(2): S. 179–197. <https://doi.org/10.1093/esr/jcz048>

²² Bigler et al (2025:26).

Zeit, die gemeinsam verbracht werden kann, sondern erhöht durch die zeitliche Fragmentierung der Arbeitszeiten auch den Koordinationsaufwand. Das minimiert gemeinsame Familienaktivitäten, Routinen oder Rituale und kann sich negativ auf das soziale und emotionale Wohlbefinden der betroffenen Personen auswirken.

Auch in anderen Bereichen des sozialen Lebens kann sich die Sonntagsarbeit negativ auswirken. Regelmässige Arbeit am Wochenende erschwert es deutlich, Teil eines Vereins zu sein oder sich freiwillig zu engagieren. Diesen Effekt belegen zahlreiche Studien: Personen, die regelmässig am Wochenende arbeiten, sind signifikant seltener in Vereinen engagiert.²³ Das wirkt sich negativ auf die soziale Integration aus, schwächt die sozialen Bindungen und kann dadurch langfristig gesehen Einsamkeit und Isolation begünstigen. Dieser Einfluss darf nicht unterschätzt werden, denn Einsamkeit und fehlende soziale Bindungen sind ein relevantes Risiko für die psychische und die physische Gesundheit. Gemäss der Schweizerischen Gesundheitsbefragung fühlen sich 6,4 Prozent der Bevölkerung ab 15 Jahren sehr oder ziemlich häufig einsam. Dabei hat sich der Anteil der Personen in der Schweiz, die sich häufig einsam fühlen, zwischen 2007 und 2022 verdoppelt. Dieser Anstieg ist bei sämtlichen Altersgruppen im Erwerbsalter (15-64 Jahre) nachweisbar.²⁴ Gerade vor diesem Hintergrund kommt der gemeinsamen arbeitsfreien Zeit am Sonntag eine besondere Bedeutung zu, da sie den Rahmen schafft für soziale Beziehungen und gesellschaftlichen Zusammenhalt.

2 Sonntagsarbeit gefährdet die Erholung der Arbeitnehmenden

Das schweizerische Arbeitsgesetz hat das Ziel, die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen. Die Vorschriften über Arbeits- und Ruhezeiten dienen nicht nur der Vermeidung von Übermüdung und arbeitsbedingten Unfällen, sondern gewährleisten auch ausreichende Erholungsphasen und die Möglichkeit zur sozialen Teilhabe. Das SECO bezeichnet ausgewogene Arbeits- und Ruhezeiten ausdrücklich als Bestandteil des Gesundheitsschutzes und hält fest, dass der Sonntag als gemeinsamer Ruhetag eine soziale Funktion erfüllt.²⁵

Der Sonntag als Ruhetag ermöglicht die Erholung vom Arbeitsalltag. Wird dieser regelmässig unterbrochen, sinkt die Erholungsqualität. Arbeitnehmende mit sogenannt atypischen Arbeitszeiten (Wochenendarbeit, Nachtarbeit, Arbeit auf Abruf) haben erwiesenermassen eine schlechtere Work-Life-Balance.²⁶ Arbeitnehmende mit längeren Arbeitstagen sowie Nacht- oder Sonntagsarbeit haben grössere Schwierigkeiten, nach der Arbeit abzuschalten.²⁷ Es ist ebenfalls wissenschaftlich belegt, dass unregelmässige Arbeitszeiten das Risiko für physische Belastungen (Herz-Kreislauf-Erkrankungen) und psychische Belastungen (Stress, Erschöpfung, Schlafstörungen) erhöhen können.²⁸ Der arbeitsfreie Sonntag erfüllt daher eine wichtige

²³ Craig und Brown (2015) und Crawley (2021) nach Bigler et al. (2025:23)

²⁴ Schweizerische Gesundheitsbefragung 2022: Obsan-Indikator Einsamkeit <https://ind.obsan.admin.ch/indicator/obsan/einsamkeit>

²⁵ <https://www.seco.admin.ch/de/arbeits-und-ruhezeiten>

²⁶ Eurofound (2017:70). Working time patterns for sustainable work. Publications Office of the European Union; Luxembourg.

²⁷ Auf der Maur et al. (2025:14)

²⁸ Wijntjens et al. (2025). The association between irregular working hours and cardiovascular diseases in a multi-ethnic population: the HELIUS study. In: Journal of Occupational Medicine 75(7):442-450 ; Sato et al. (2020). Mental health effects of long work hours, night and weekend work, and short rest periods. In: Social Science & Medicine 246, Artikel 112774.

gesundheitspräventive Funktion. Er soll verhindern, dass wirtschaftlicher Wettbewerbsdruck zulasten der Gesundheit der Beschäftigten geht. Während Sonntagsarbeit früher meist mit klar definierten Tätigkeiten in bestimmten Branchen verbunden war – beispielsweise im öffentlichen Verkehr, im Gesundheitswesen oder im Gastgewerbe – hat die Digitalisierung der Arbeitswelt auch die Formen der Sonntagsarbeit grundsätzlich verändert. Heute ermöglichen das Homeoffice bzw. hybride Arbeitsformen, dass Arbeit technisch und organisatorisch gesehen unabhängig vom Arbeitsort und damit auch am Sonntag erledigt werden kann.

Eine aktuelle Studie des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) zur Arbeitsgestaltung im Homeoffice zeigt, dass die Mehrheit der Befragten zwar gute Erfahrungen mit Homeoffice macht, gleichzeitig aber klare Risiken hinsichtlich der Abgrenzung zwischen Arbeit und Freizeit sieht. Fast jede zehnte Person hat das Gefühl, ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten erreichbar sein zu müssen, wenn er oder sie im Homeoffice arbeitet.²⁹ Zudem kann durch das Homeoffice auch der (indirekte) Druck entstehen, ausserhalb der regulären Arbeitszeit erreichbar zu sein und Arbeiten zu erledigen, um beispielsweise Leistungsbereitschaft zu zeigen oder Arbeitsrückstände aufzuholen. Darunter fällt beispielsweise auch das Beantworten von E-Mails oder die Vorbereitung für die kommende Arbeitswoche. Besonders problematisch ist dabei, dass solche Tätigkeiten häufig nicht als klassische Sonntagsarbeit wahrgenommen werden, sie faktisch jedoch die Erholungszeit und die gesetzlich geregelte Ruhezeit unterbrechen. Besonders heikel ist in diesem Zusammenhang, dass die Grenzen zwischen gemeinsamer Arbeitszeit zu regulären Betriebszeiten und der Freizeit zunehmend verschwimmen. So kann das Abschalten von der Arbeit immer schwieriger werden, wenn die Kolleginnen und Kollegen im Homeoffice etwa am Sonntag, am Abend oder in der Nacht weiterarbeiten. Dies gerade vor dem Hintergrund einer sehr hohen Leistungsbereitschaft und Loyalität gegenüber Arbeitskolleginnen und -kollegen, wie sie in der Schweiz stark verbreitet ist.

Gerade in einer digitalisierten Arbeitswelt bleibt der Schutz des arbeitsfreien Sonntages essenziell, um die Abgrenzung zwischen Arbeit und Privatleben zu ermöglichen und die Erholungsmöglichkeiten zu schützen. Denn bereits heute sind Arbeitnehmende in der Schweiz stark belastet, wie etwa der «Barometer Gute Arbeit» zeigt. Im Schnitt geben vier von zehn Beschäftigten an, am Ende eines Arbeitstages (sehr) häufig emotional erschöpft zu sein.³⁰ Und die Belastung endet nicht mit Beginn des Feierabends. So gibt mehr als ein Viertel der Befragten (27,8%) an, im vergangenen Jahr oft oder sehr häufig in der Freizeit gearbeitet zu haben, um die Arbeitsanforderungen zu erfüllen. Mehr als ein Viertel der Befragten gibt an, dass von ihnen oft oder sehr häufig erwartet wird, dass sie ausserhalb der gewöhnlichen Arbeitszeiten erreichbar sind. Die Erreichbarkeit durch den Arbeitgeber erschwert die Trennung von Erwerbsarbeit und Privatem und hat einen negativen Effekt auf die Erholung ausserhalb der Arbeit. Weiter zeigt der Barometer auch, dass bereits heute für einen erheblichen Teil der Arbeitnehmenden die Erholungszeit nicht ausreicht. Knapp ein Drittel aller Befragten (32,5%) geben an, dass sie gar nicht oder nur in geringem Masse ausreichend Freizeit haben, um sich während der Woche zu erholen. Das Gleiche zeigt sich bezüglich Ferien und freien Tage. Knapp jede vierte befragte Person gibt an, dass die bestehenden Ferien und freien Tage nicht ausreichen, um ausreichend Erholung zu gewährleisten. Die fehlenden Möglichkeiten zur Abgrenzung von der Arbeit

²⁹ Auf der Maur et al. (2025). Ergonomie im Homeoffice – Evaluation der Homeoffice-Situation in Schweizer Betrieben. Im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO. Zürich: AEH AG.

³⁰ Berner Fachhochschule und Travail.Suisse (2025). Barometer Gute Arbeit Analysebericht 2025.

ausserhalb der Arbeitszeiten und die unzureichende Erholung nach dem Arbeitsende sind ein ernstzunehmender belastender Faktor.

3 Mehr Sonntagsarbeit führt zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen im Detailhandel

Während das geltende Recht Sonntagsarbeit im Detailhandel grundsätzlich als Ausnahme behandelt, würde eine Erhöhung auf bis zu zwölf bewilligungsfreie Sonntage den Ausnahmecharakter der Sonntagsarbeit deutlich abschwächen. Detailhandelsangestellte könnten ohne Nachweis eines besonderen Bedürfnisses und ohne Lohnzuschläge an Sonntagen eingesetzt werden. Die Beschäftigten im Detailhandel sind bereits heute besonders belastenden Arbeitsbedingungen ausgesetzt, was vor allem auf folgende Gründe zurückzuführen ist:

- atypische Arbeitszeiten,
- geringe Planbarkeit aufgrund von kurzfristigen Änderungen in der Arbeitsplanung,
- teilweise schmerzhafte Körperhaltungen und langes Stehen,
- häufiges Tragen oder Bewegen schwerer Lasten,
- monotone Arbeitsprozesse
- überlange Arbeitstage (>10 Stunden)
- geringe Mitwirkungsmöglichkeiten bei Entscheidungen,
- Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufgrund von zu langen und fragmentierten Arbeitstagen
- tiefe Löhne
- wenig Gestaltungsspielraum bei Arbeitstätigkeiten und Arbeitszeiten

Der Detailhandel gehört dadurch neben anderen Branchen wie etwa dem Gastgewerbe, dem Gesundheitswesen, dem Baugewerbe und der Logistik zu den Branchen mit einer überdurchschnittlich **hohen Arbeitsbelastung**. Da Angestellte im Detailhandel häufig auch samstags arbeiten, ist der arbeitsfreie Sonntag für das Verkaufspersonal von besonders grosser Bedeutung. Der Sonntag ist dadurch oft der einzige Tag, den sie mit Familie oder Freunden verbringen können.

Die Arbeitsbedingungen haben sich in den letzten zwanzig Jahren aufgrund verschiedener Gesetzesänderungen im Bereich der Arbeitszeit und der Ladenöffnungszeiten kontinuierlich verschlechtert. Dabei zeichnen sich zwei Entwicklungen ab: Auf nationaler Ebene wurde die bewilligungsfreie Sonntagsarbeit unter anderem auf Tourismusgebiete, Einkaufszentren, Bahnhöfe und Tankstellen ausgeweitet. Gleichzeitig wurden die Ladenöffnungszeiten unter der Woche in mehreren Kantonen verlängert. Infolgedessen hat sich die Arbeitsbelastung des Verkaufspersonals kontinuierlich erhöht. Heute können die Arbeitstage im Detailhandel oft entweder durch Schichten oder durch eine erhebliche Verlängerung der Arbeitstage mit langen Pausen am Nachmittag abgedeckt werden. So ist es nicht ungewöhnlich, dass Beschäftigte im Detailhandel 10 bis 12 Stunden pro Tag im oder in der Nähe des Betriebs verbringen, ohne dass ihnen aufgrund der oft unnötigen langen Nachmittagspausen Überstunden angerechnet werden, selbst wenn sie Teilzeit arbeiten. Gleichzeitig erschweren diese langen Arbeitstage die Vereinbarkeit von Familie und Beruf erheblich, da die Öffnungszeiten der Geschäfte und das Ende der Tätigkeiten im Geschäft nach Ladenschluss deutlich über die Öffnungszeiten von Kindertagesstätten und

Ganztagesgeschulen hinausgehen. Das schlägt sich auch in der Belastung der Arbeitnehmenden nieder: 47 Prozent der Angestellten im Detailhandel geben an, dass sie nach der Arbeit oft bis sehr häufig zu erschöpft sind für private Angelegenheiten. Damit übertrifft der Detailhandel sogar das Gesundheits- und Sozialwesen und die Gastronomie. Jede zweite Frau, die im Detailhandel arbeitet, ist von Erschöpfung betroffen. Bei den Männern beträgt der Anteil 40,3%.³¹

Es zeigt sich, dass die Erschöpfung sehr stark mit der Gestaltung der Arbeitszeiten und der mangelnden Vereinbarkeit zusammenhängt. 45 Prozent der Arbeitnehmenden, die keinen oder nur in geringem Mass Einfluss auf die Gestaltung ihrer Arbeitszeit haben, geben an, erschöpft zu sein. Von den Personen, die ihre Arbeit gar nicht oder kaum mit dem Privatleben vereinbaren können, ist gar eine überwiegende Mehrheit von 69% erschöpft. Auch die unzureichende Erholungszeit während der Woche, überlange Arbeitstage (mehr als 10 Stunden) und der Stress bei der Arbeit sind wesentliche Treiber für die Belastung der Arbeitnehmenden und führen bei einer Mehrheit der betroffenen Personen zu Erschöpfung, wie die Daten des Barometers Gute Arbeit 2025 zeigen.³²

Die Befürworter der Standesinitiative für eine Flexibilisierung der Sonntagsarbeit argumentieren, dass die Vorlage keine weiteren Auswirkungen auf das Arbeitsgesetz habe. Jedoch hat die Sonntagsarbeit einen direkten Zusammenhang mit dem Lohn. Gemäss geltendem Gesetz erhalten Arbeitnehmende einen Zuschlag von 50% für die Arbeit am Sonntag. Dies gilt nur für den Fall, dass der/die Arbeitnehmende an maximal sechs Sonntagen im Kalenderjahr arbeitet³³. Wird also die Sonntagsarbeit im Detailhandel auf bis zu zwölf Sonntage ausgeweitet, so würde der obligatorische Lohnzuschlag für Arbeitnehmende wegfallen. Die Ausweitung der Sonntagsverkäufe führt also nicht nur bei den Arbeitszeiten, sondern auch bei den Löhnen zu einer deutlichen Verschlechterung für das Verkaufspersonal.

Gemäss Arbeitsgesetz braucht es für die Sonntagsarbeit die Zustimmung der Arbeitnehmenden. Faktisch gesehen sitzen Arbeitnehmende jedoch am kürzeren Hebel. Werden die Ladenöffnungszeiten oder die Sonntagsverkäufe ausgeweitet, so haben die betroffenen Arbeitnehmenden kaum Mitsprachemöglichkeiten. Gerade weil viele Angestellte im Detailhandel nur wenig Einfluss auf ihre Einsatzplanung haben und begrenzte Möglichkeiten haben, sich der Sonntagsarbeit zu entziehen, sieht Travail.Suisse einen gesetzlichen Schutz in diesem Bereich als dringend notwendig an.

³¹ Berner Fachhochschule und Travail.Suisse (2025). Barometer Gute Arbeit. Zusatzauswertungen zum Analysebericht 2025.

³² Berner Fachhochschule und Travail.Suisse (2025). Barometer Gute Arbeit. Zusatzauswertungen zum Analysebericht 2025.

³³ Art. 19 Abs. 3 ArG und Art. 32a Abs. 1 ArGV 1

4 Sonntagsarbeit bietet keinen wirtschaftlichen Mehrwert

4.1 Gesamtwirtschaftliche Detailhandelsumsätze sind nicht abhängig von Ladenöffnungszeiten

Die Detailhandelsumsätze hängen grundsätzlich nicht von den Öffnungszeiten ab, sondern vor allem von den Löhnen der Gesamtheit der Arbeitnehmenden und der Beschäftigung. Je höher die Löhne liegen, desto höher ist auch der Konsum. Eine sinkende Beschäftigung und ein Anstieg der Arbeitslosigkeit reduzieren hingegen die Konsumnachfrage.

Die Ladenöffnungszeiten sind somit kein wesentlicher Faktor bei der Höhe der Konsumausgaben. Sie haben volkswirtschaftlich höchstens einen minimalen Einfluss auf den Umsatz oder die Beschäftigung.³⁴ Längere Ladenöffnungszeiten schaffen somit weder zusätzliche Arbeitsplätze noch zusätzliche Steuereinnahmen. Längere Ladenöffnungszeiten oder ein Sonntagsverkauf verlagern höchstens die Einkaufsgewohnheiten der Konsumentinnen und Konsumenten auf einen anderen Zeitpunkt.

4.2 Sinkende Produktivität - tiefere Löhne – fehlendes Verkaufspersonal

Verschiedene Studien legen nahe, dass die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten – worunter auch vermehrte Ladenöffnungen am Sonntag gehören – langfristig gar zu tieferen Löhnen führen kann. Dies erklärt sich daraus, dass sich die Umsätze gesamtwirtschaftlich nicht verändern, für die längeren Ladenöffnungszeiten aber mehr Personal benötigt wird. Zudem können auch Mehrkosten anfallen für höhere Energie- und Betriebskosten. Stabile Umsätze bei einem grösseren Personaleinsatz haben eine sinkende Produktivität und somit in der Regel auch tiefere Löhne zur Folge. Als Beispiele dafür können die langen Ladenöffnungszeiten in den USA und Grossbritannien genannt werden. Diese Länder weisen zwar relativ viele Beschäftigte im Detailhandel, gleichzeitig aber sehr tiefe Löhne auf. Ein höherer Personaleinsatz bei stabilem Umsatz ist in Zeiten des Fachkräftemangels und des demografischen Wandels ein grundsätzlich falscher Ansatz.

4.3 Marktkonzentration, weniger Vielfalt und keine Antwort auf den Online-Handel

Besonders kleine und mittlere Detailhandelsgeschäfte geraten durch eine Ausdehnung der Sonntagsarbeit unter Druck, ihre Öffnungszeiten ebenfalls auszudehnen, um keine Wettbewerbsnachteile zu erleiden. Gleichzeitig können sie dadurch ihren Umsatz nicht erhöhen. Von einer Liberalisierung profitieren daher vor allem grosse Detailhandelsketten mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen. Kleinere Betriebe wären hingegen oftmals gezwungen, zusätzliche Öffnungszeiten anzubieten, ohne dass diese wirtschaftlich rentabel sind. Dies zeigt sich aus verschiedenen Studien deutlich.³⁵ Für einzelne Betriebe kann sich eine Öffnung am Sonntag allerdings sehr wohl lohnen. Dies zeigt sich deutlich an den Umsätzen der Verkaufsgeschäfte in Bahnhöfen. Da die gesamtwirtschaftlichen Umsätze allerdings weitgehend konstant bleiben, führen diese zusätzlichen Einnahmen zu einer verstärkten Konzentration bei grossen Betrieben, in bestimmten Städten oder Kantonen. Die Gesetzesänderung dürfte somit die Marktkonzentration im Detailhandel weiter verstärken und

³⁴ Goux D. und E. Maurin (2025); «Who will work on Sunday? The winners and losers of Sunday law relaxation», Labour Economics, Vol. 96, October 2025.

³⁵ Baur M., und W. Ott (2005): „Volkswirtschaftliche Auswirkungen flexibler Ladenöffnungszeiten“, Studie im Auftrag der Ressortforschung der Direktion für Wirtschaftspolitik, Seco Publikation Nr. 12 (8.2005).

die Vielfalt an Betrieben reduzieren. Die Wirkung von mehr Verkaufstagen am Sonntag würde die Vielfalt im Detailhandel schwächen und damit genau das Gegenteil dessen bewirken, was sie vorgibt.

Der stationäre Schweizer Detailhandel steht in starker Konkurrenz zu Online-Händlern. Während der stationäre Detailhandel stagniert, wächst der Online-Handel. Allerdings wird es zunehmend schwierig, den stationären vom Online-Handel zu unterscheiden, weil viele stationäre Verkäufer hybride Verkaufskanäle unterhalten und ihre Waren auch online verkaufen. Auch das Argument, dass der stationäre Detailhandel einen Nachteil habe, weil ein Einkauf am Sonntag nicht möglich sei, greift zu kurz. Im Online-Handel ist zwar ein Sonntagseinkauf, aber keine Sonntagszustellung möglich. Somit ist zwar ein Kauf, aber kein Bezug von Waren am Sonntag über den Online-Handel möglich. Dadurch besteht für den stationären Verkauf kein wesentlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Online-Handel, welchen es zu beheben gäbe.

Allerdings steht der Schweizer Detailhandel in einzelnen Marktsegmenten in einem **starken preislichen Wettbewerb** etwa mit dem deutschen (Zalando), US-amerikanischen (Amazon) oder chinesischen Online-Handel (temu, Aliexpress). Ausländische Online-Händler haben dabei teilweise Vorteile bei der preislichen Wettbewerbsfähigkeit. Für Schweizer Detailhandelsunternehmen ist es dabei insbesondere dann unmöglich, im preislichen Wettbewerb mitzuhalten, wenn die ausländischen Online-Händler schweizerische Qualitäts- und Sicherheitsstandards unlauter unterbieten. Da der Preis bei vielen Waren weiterhin das wichtigste Kriterium für einen Kauf darstellt, kann eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten am Sonntag diesen Nachteil jedoch nicht kompensieren. Vielmehr sind dafür etwa eine Stärkung des Konsumentenschutzes mit höheren Qualitäts- und Sicherheitsstandards, fairen Arbeitsbedingungen entlang der Lieferketten und mehr Kontrollen notwendig. Travail.Suisse erachtet eine stärkere Regulierung in diesem Bereich deshalb als wichtig und weit erfolgsversprechender als eine Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten.

4.4 Dominoeffekt bei der Sonntagsarbeit – Folgekosten einer Öffnung der Läden am Sonntag

Die vermehrte Öffnung von Verkaufsläden am Sonntag führt auch zu vermehrter Sonntagsarbeit in anderen Branchen und Berufen, da weitere – darunter öffentliche Dienstleister – gezwungen werden, vermehrt Arbeitnehmende am Sonntag einzusetzen. Dies gilt beispielsweise für den öffentlichen Verkehr, die Sicherheit, technische Dienste oder die Reinigung. Dies wiederum führt nicht nur zu einer weiteren Zunahme der Sonntagsarbeit, sondern auch zu unnötigen und ineffizienten Folgekosten für die öffentliche Hand sowie zu einer Verschärfung des Fachkräftemangels.

Fazit: Stopp den Angriffen auf den arbeitsfreien Sonntag

Das Arbeitsgesetz sieht grundsätzlich ein Verbot der Sonntagsarbeit vor. Sie soll nur dort zulässig sein, wo sie aus öffentlichen oder betrieblichen Gründen sachlich gerechtfertigt und unentbehrlich ist, beispielsweise im Gesundheitswesen, im öffentlichen Verkehr oder im Gastgewerbe.

Der arbeitsfreie Sonntag ermöglicht regelmässige, zusammenhängende Erholungsphasen und ist von grosser Bedeutung für den Aufbau und die Pflege von sozialen Beziehungen. Eine Liberalisierung der Sonntagsarbeit führt nicht lediglich zu einer Verschiebung einzelner Arbeitstage. Sie verändert die grundsätzliche zeitliche Organisation der Erwerbsarbeit und fragmentiert die gemeinsame Freizeit.

Die zunehmende Liberalisierung der Sonntagsarbeit – darunter auch die vorgesehene Ausweitung der bewilligungsfreien Sonntagsarbeit im Detailhandel – ist ein grundlegender Angriff auf den arbeitsfreien Sonntag. **In den vergangenen Jahren wurde der Schutz des arbeitsfreien Sonntages bereits wiederholt aufgeweicht.** Gerade im Detailhandel gelten bereits unzählige Ausnahmen, die teilweise einen 365-Tage-Betrieb von Verkaufsläden in Tourismusregionen, an Bahnhöfen, Flughäfen und Verkehrsknotenpunkten sowie in Tankstellenshops, Blumenläden und Bäckereien ermöglichen. Wird die Zahl der bewilligungsfreien Sonntage weiter erhöht, verliert die Sonntagsarbeit ihren Ausnahmecharakter.

Während der wirtschaftliche Nutzen zusätzlicher Sonntagsöffnungen höchst fragwürdig bleibt, sind die **negativen Folgen für die Arbeitnehmenden und die Gesellschaft** real: immer weniger gemeinsame Zeit, unregelmässige Arbeitszeiten, ungenügende Erholung und eine schlechtere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben. Gleichzeitig wird damit ein falsches Signal gesendet: Es besteht die Gefahr, dass künftig weitere Branchen und Tätigkeiten von den bestehenden Schutzbestimmungen ausgenommen werden. Das führt langfristig zu einer gefährlichen Erosion des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes, zu einer Schwächung der Produktivität und der Löhne und zu einer Zunahme des Fachkräftemangels bei ausbleibendem wirtschaftlichem Mehrwert. **Travail.Suisse lehnt dies entschieden ab.**